



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 19.10.2011  
SEK(2011) 1272 endgültig

**MITTEILUNG AN DIE KOMMISSION**

**Wesentliche Bedingungen der EFSF-Finanzhilfevereinbarung mit Irland**

## MITTEILUNG AN DIE KOMMISSION

### Wesentliche Bedingungen der EFSF-Finanzhilfvereinbarung mit Irland

Im Mai 2010 einigten sich die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets auf die Einrichtung einer Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), um Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets finanziell unterstützen zu können, wenn diese durch außergewöhnliche Umstände, die sich ihrer Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen sind. Die EFSF wurde am 7. Juni 2010 zu dem Zweck gegründet, Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets Stabilitätshilfe zu leisten.

Durch Beschluss der Regierungsvertreter der 16 Euroraum-Mitgliedstaaten vom 7. Juni 2010 wurde die Kommission mit bestimmten Aufgaben und Funktionen betraut, unter anderem damit, den Euroraum-Mitgliedstaaten Vorschläge für die mit dem/den Empfängermitgliedstaat(en) zu unterzeichnenden Vereinbarungen über Darlehensfazilitäten vorzulegen.

Der EFSF-Rahmenvertrag wurde im Juni 2010 unterzeichnet. Im September 2011 wurden Änderungen am EFSF-Rahmenvertrag unterzeichnet, die aber noch nicht in Kraft getreten sind. Im EFSF-Rahmenvertrag wird entsprechend dem Beschluss der Regierungsvertreter des Euro-Währungsgebiets vom 7. Juni 2010 auf bestimmte Aufgaben der Kommission verwiesen.

Am 21. November 2010 hat Irland Finanzhilfe beantragt.

Am 28. November 2010 beschlossen die Minister der Eurogruppe und des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ (ECOFIN) einstimmig, die von den irischen Behörden beantragte Finanzhilfe zu gewähren. Am 22. Dezember 2010 wurde eine „Vereinbarung über eine Darlehensfazilität“ mit Irland unterzeichnet.

Nachdem der EFSF-Rahmenvertrag geändert wurde, sollte Irland nun eine neue Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität angeboten werden.

Der EFSF-Rahmenvertrag sieht vor, dass die Kommission der Eurogruppe in Abstimmung mit der EZB einen Vorschlag vorzulegen hat, der die wesentlichen Bedingungen der Finanzhilfvereinbarung mit Irland enthält; bei diesem Vorschlag soll die Kommission ihre Einschätzung der Marktbedingungen zugrunde legen.

Die EFSF-Finanzhilfvereinbarung soll folgende wesentliche Bedingungen enthalten:

1. Die EFSF zahlt Irland einen Nettodarlehensbetrag von maximal 3 Mrd. EUR aus, mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren.
2. Die Finanzhilfe wird bis 15. November 2011 bereitgestellt.
3. Die EFSF-Finanzhilfe wird Irland in einem Betrag zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag kann in einer einzigen oder in mehreren Tranchen ausgezahlt werden.

4. Irland trägt bei jeder Tranche die tatsächlich anfallenden Finanzierungskosten der EFSF.
5. Die Zinsen werden jährlich berechnet und der Kapitalbetrag wird bei Endfälligkeit zurückgezahlt („Bullet Loan“).
6. Irland wird eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 50 Basispunkten in Rechnung gestellt. Nach 7 Jahren wird Irland eine jährliche Bearbeitungsgebühr von 7 Basispunkten in Rechnung gestellt.

Entsprechend den Aufgaben, die der Kommission – wie vorstehend erläutert – von den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets übertragen wurden, wird die Kommission ersucht zu beschließen, den Vorschlag nach Inkrafttreten der im September 2011 unterzeichneten Änderungen am EFSF-Rahmenvertrag der Eurogruppe zu unterbreiten.